

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Hendrikje Klein (LINKE)

vom 09. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2023)

zum Thema:

Vollständige Umsetzung Tarifeinigung AAPA e.V. und ver.di (Persönliche Assistenz)

und **Antwort** vom 27. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Hendrikje Klein (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 315
vom 09. November 2023
über Vollständige Umsetzung Tarifeinigung AAPA e.V. und ver.di (Persönliche Assistenz)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Fragen betreffen teilweise Sachverhalte, die bereits aufgrund der Schriftlichen Anfrage (Drucksache Nr. 19/17 106) vom 19. Oktober 2023 beantwortet wurden.

Für den Bereich der Persönlichen Assistenz im Arbeitgeberinnen - und Arbeitgebermodell gilt – wie für alle Geldleistungen im Sozialrecht - die Besonderheit, dass die Sachleistungs-Grundsätze der (bundesgesetzlichen) Verpflichtung, Tarifverträge als stets wirtschaftlich anzuerkennen, nicht anwendbar sind. Stattdessen hat das Land Berlin für Geldleistungen eine Vergütung bis zu einer vergleichbaren Vergütung nach TV-L stets anerkannt. Im Bereich der Persönlichen Assistenz hat der Senat für 2022 und 2023 sogar eine Tarifniederschrift in Teilen anerkannt, die über die vergleichbare Vergütung nach TV-L hinausgeht.

1. Wie bewertet der Senat die Tarifeinigung? Ist sie für Berlin bindend?
2. Warum wurde die Tarifeinigung noch nicht vollständig umgesetzt?
3. Warum handelt das LAGeSo nicht entsprechend der geltenden Rechtsprechung und setzt die Tarifeinigung nicht vollständig um?
4. Wann wird die Finanzierung der Rufbereitschaft anerkannt? Warum ist das noch nicht passiert?
5. Wie bewertet der Senat das Arbeitgeber*innen-Modell?

Zu 1. bis 5.: Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung fordert und fördert die leistungsgerechte Entlohnung für Tätigkeiten der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen.

Welche Bestandteile der Tarifniederschrift zukünftig anerkennungsfähig sind, richtet sich danach, ob und inwieweit der Haushaltsgesetzgeber im Doppelhaushalt 2024/2025 Haushaltsmittel einstellt. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) setzt die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben um.

Der Senat hält das Wunsch- und Wahlrecht und damit die Wahlmöglichkeit zwischen Sachleistungen und Geldleistungen für eine große Errungenschaft im Sozialrecht. Assistenzdienste, die Persönliche Assistenz erbringen, sind ebenso wichtig wie die Möglichkeit, die erforderlichen Leistungen im Arbeitgeberinnen- und Arbeitgebermodell sich selbst zu organisieren. Beide stellen einen wichtigen Beitrag für die Förderung eines selbstbestimmten und an der individuellen Entwicklung orientierten Lebensmodells für Menschen mit schweren körperlichen Behinderungen und gleichzeitigem Bedarf an einfachen Assistenzleistungen dar.

Auf die Antworten der Fragen Nr. 4 und Nr. 16 der in der Vorbemerkung benannten Drucksache wird verwiesen.

6. Wie bewertet der Senat die Entscheidung des Sozialgerichts Marburg, 9. Kammer, vom 08.09.2023 Az S 9 SO 27/23 ER? Muss der Senat nicht spätestens jetzt handeln?

Zu 6.: Der Beschluss des Sozialgerichts Marburg wurde mit Interesse zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine unmittelbaren Wirkungen für das Handeln des Senats, da der Beschluss nur zwischen den Beteiligten wirkt und außerdem im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zustande gekommen ist, so dass das Ergebnis in der Hauptsache abzuwarten bleibt.

Berlin, den 27. November 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung